



Eisenbahn-Bundesamt, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (721) 1809-0
Telefax: +49 (721) 1809-9699
E-Mail: sb1-kar-stg@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 16.09.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3544463

591ppw/124-2025#024

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund standortbezogener Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 UVPG für das Vorhaben „Wolfach, Felshangsicherungsmaßnahme an der DB-Strecke 4251 km 11,514 - 11,598 links der Bahn in Wolfach“, Bahn-km 11,514 bis 11,598 der Strecke 4251 Hausach - Schiltach in Wolfach

Bezug: Antrag vom 03.09.2025, Az. G.016265285

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG.

Das Vorhaben hat die Sicherung der Strecke 4251 Hausach – Schiltach vor Steinschlag und Felssturz zwischen Bahn-km 11,514 und 11,598 durch Beräumung und anschließender Vernetzung inklusive Auffangschürzen und Einzelsicherung mit Spritzbeton zum Gegenstand. Der zu sichernde Hangabschnitt erstreckt auf einer Länge von ca. 90 m von der Schienenoberkante

Hausanschrift:
Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe
Tel.-Nr. +49 (721) 1809-0
Fax-Nr. +49 (721) 1809-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

(SOK) bis in eine Höhe von ca. 20 m über SOK. Auf etwa halber Höhe quert ein Fußweg mit Schutzmauer den Hang.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft einen Schienenweg von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein *Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b) UVPG*. Es stellt den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen dar, wenn diese eine Fläche von 2 000 m² bis weniger als 5 000 m² in Anspruch nimmt, der nicht Teil des Bau eines Schienenweg nach Nummer 14.7 oder einer Bahnstromfernleitung nach Nummer 19.13 ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht. Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Zum Schutz der Bahnlinie gegen Steinschlag- und Felssturzrisiken wird der Hang auf einer Länge von ca. 90 m und einer Höhe bis 20 m über SOK mit 2 Netzauflagen, 3 Fangschürzen und mehreren Einzelsicherung mit Spritzbeton versehen, und die bestehende Mauer des Fußwegs zurückgebaut. Im Vorfeld wird dafür im erforderlichen Umfang ein Vegetationsrückschnitt mit anschließender Beräumung von losen Felsbrocken und Geröll durchgeführt.

Der Flächenbedarf beträgt insgesamt 2.084 m². Davon entfallen anlagenbedingt 502 m² auf die zu vernetzende Fläche des Felshangs. Die Verankerung der Netze, Fangschürzen erfolgt über Felsnägel. Die restlichen 1.582 m² werden vorübergehend für den Arbeitsraum um die Netze, und Schürzen sowie der Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) benötigt.

Der Transport von Baumaterialien, Maschinen und Abraum erfolgt gleisgebunden von der BE-Fläche „Reitplatz“ über den Bahnübergang am Sulzbächleweg bei Bahn-Km 11,164 zur Baustelle, der als Eingleisstelle dient.

Im Rahmen des Vorhabens werden vorübergehend 1.986 m² und dauerhaft 39 m² Vegetation beseitigt. Die Vegetation besteht dabei überwiegend aus Feldgehölzen (Hainbuche, Esche, Bergahorn, Hasel, Robinie) und Gebüsch (zurückgeschnittene Feldgehölze, Efeu, Farne und Brombeere) sowie zwei absterbenden Eschen. Dabei fallen ca. 20 t nicht gefährlicher Abfall an. Die Bautätigkeit ist mit Verbrennungs-, Staub-, Lärm- und Erschütterungsemissionen verbunden. Dabei kann es zu Baulärm in schutzwürdiger Umgebung im Ortsteil Schrofes des Stadtteils Lehengericht der Stadt Schiltach kommen.

Bei den Arbeiten werden Otto- und Dieselkraftstoffe für den Einsatz von Werkzeugen, Maschinen und Fahrzeugen benötigt. Die dafür notwendigen Betankungen finden zum Teil auf der Baustelle statt.

Für die Arbeiten die ausschließlich tagsüber stattfinden sind 30 Tage veranschlagt.

2 Standort des Vorhabens

Eine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens des gegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Das Vorhaben einschließlich der BE-Fläche liegen innerhalb des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“ sowie eines Wildkorridors internationaler Bedeutung als auch im Kernbereich eines Biotopverbunds trockener Standorte und eines Suchraums am nördlichen Hang des Kinzigtals zwischen Wolfach und Schiltach auf der Gemarkung Wolfach. Südöstlich der Kinzig und getrennt durch die Bundesstraße (B) 294 beginnt der Ortsteil Schrofes des Stadtteils Lehengericht der

Stadt Schiltach. Nordöstlich grenzt das Vorhaben an das Waldschutzgebiet „Harterhof vor Leubach“ (200409).

Ansonsten finden sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine Naturschutzgebiete, Nationalparks, Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete, Schutzwälder, Wildkorridore, oder weitere geschützte Biotope und dergleichen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien werden anhand der Kriterien unter 1. Und 2. Beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit kann es durch den Verzicht auf Nacharbeiten nur tagsüber zu Baulärm kommen. Durch den Einsatz von geräuscharmen Maschinen und Abschalten nicht benötigter Maschinen und Fahrzeug kann dieser auf ein zumutbares Minimum reduziert werden.

Wegen der kleinflächigen und bauzeitlich befristeten Eingriffe ergeben sich keine Zerschneidungs- oder Barrierewirkungen für die Biotopverbünde und den Wildkorridor.

Durch die Einschränkung der Rodungen und Bodeneingriffe auf ein Mindestmaß außerhalb der Vegetationsperiode, Brut- und Nistzeiten europäischer Vogelarten, sowie dem Schutz von Amphibien im Bereich der BE-Fläche durch die Aufstellung von Schutzzäunen und Maßnahmen zum Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen im Bereich der Arbeitsräume zum Schutz des Bodens, Grundwassers und der Fließgewässer (Kinzig und Sulzbächle) werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Gewässer und Boden unter fortlaufender Kontrolle durch eine umweltfachliche Bauüberwachung auf ein Minimum verringert.

Die verbleibenden anlagenbedingten Eingriffe für die Befestigung der Netze und Sicherungen durch Spritzbeton werden durch den Erwerb von Ökopunkten vollständig ausgeglichen.

3 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin insbesondere dem Erläuterungsbericht, dem Lageplan, den Bauwerksplänen, dem Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, sowie dem landschaftspflegerischen Begleitplan (einschließlich Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplänen

sowie Beschreibung der Ökokonto-Maßnahme), der artenschutzrechtlichen Prüfung, Untersuchung zu baubedingten Schall- (Baulärm) und Erschütterungsimmissionen und dem geotechnischen Bericht ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien Nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig